

## Reglement über die Weiterbildung der Lehrpersonen

Vom 26. Januar 2011 (Stand 1. August 2011)

*Das Departement,*

gestützt auf Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz),<sup>1)</sup>

*regelt:*

### **Art. 1**      *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Art, Umfang und Finanzierung des Grundangebotes der Weiterbildung für Lehrpersonen des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I der Volksschule, der Sonderschulen sowie der kantonalen Sportschule.

### **Art. 2**      *Zweck der Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Weiterbildung dient der Ergänzung der Grundausbildung der Lehrpersonen und wirkt damit als Instrument zur Sicherung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität.

<sup>2</sup> Sie soll die Lehrpersonen bei der Erhaltung ihrer Berufskompetenz unterstützen und damit auch der Zufriedenheit bei der Ausübung des Lehrberufes dienen.

### **Art. 3**      *Kantonales Angebot*

<sup>1</sup> Das kantonale Kursangebot umfasst:

- a.      obligatorische Weiterbildung (Kurse für Lehrmitteleinführung, Berufseinführung, zum Lehrplan, fachspezifische Ergänzungskurse sowie Kurse zu grundlegenden Themen);
- b.      wahlfreie Weiterbildung (Angebot an unterrichts- respektive qualitätsbezogenen Individualkursen);
- c.      schulinterne Weiterbildung (Schilw).

### **Art. 4**      *Ergänzendes Angebot*

<sup>1</sup> Für die Weiterbildung ausserhalb des kantonalen Grundangebots sind gemäss Artikel 72 Absatz 3 des Bildungsgesetzes die Gemeinden zuständig.

<sup>2</sup> Für die Lehrpersonen der Sonderschulen und der Sportschule sind die entsprechenden Aufsichtsinstanzen zuständig.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/1/3

## **IV C/1/3**

### **Art. 5**      *Umfang*

<sup>1</sup> Der Umfang der vom Kanton angebotenen Weiterbildung richtet sich nach den Bedürfnissen und der Nachfrage sowie dem dafür vorgesehenen Budget.

<sup>2</sup> Übersteigt die Nachfrage den Rahmen des Budgets wird die Zulassung zu den Angeboten in Absprache mit den Schulleitungen priorisiert.

### **Art. 6**      *Organisation*

<sup>1</sup> Die Abteilung Volksschule erlässt Richtlinien über die Organisation und die Administration der Weiterbildung.

### **Art. 7**      *Kosten*

<sup>1</sup> Die Kosten für die Veranstaltung der Kurse gemäss Artikel 3 Buchstaben a und b werden vom Kanton getragen.

<sup>2</sup> An die Kosten der Angebote gemäss Artikel 3 Buchstabe c leistet der Kanton Kurspauschalen.

### **Art. 8**      *Kosten von Nachqualifikationskursen*

<sup>1</sup> Für Kurse zur systematischen Nachqualifikation von Lehrpersonen regelt das Departement im Rahmen des entsprechenden Projektes die Kostentragung zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrpersonen.

### **Art. 9**      *Kostenbeteiligung der Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Für kurzfristige Abmeldungen von Individualkursen, kann den Lehrpersonen eine Umtriebsentschädigung auferlegt werden, falls keine ausreichende Begründung für das Fernbleiben vorgebracht wird. Die Abteilung Volksschule regelt das Weitere.

### **Art. 10**     *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. Mai 2003 betreffend die Weiterbildung der Lehrpersonen.